



### Sachlage:

1. Dem Rat liegt eine neue Friedhofssatzung zur Beschlußfassung vor. Neben einer Anpassung an die aktuelle Mustersatzung wurden darin auch „alternative Bestattungsformen“ aufgenommen.

Ferner soll zukünftig eine „Pflegegebühr“ bei der vorzeitigen Auflösung von Grabstätten sowie eine Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen (§ 29 bzw. § 25 der Friedhofssatzung) festgesetzt werden.

2. Die Verwaltung hat daher auf der Grundlage der neuen Friedhofssatzung sowie der Neuberechnung kostendeckender Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Anlage 1) eine neue Gebührensatzung (Anlage 2) aufgestellt.
3. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
  - die **Grabnutzungsgebühr** für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
  - die **Bestattungsgebühr** für den Aushub und das Schließen des Grabes
  - die Gebühr für die **Nutzung der Friedhofskapelle** zum Aufbahnen der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.
4. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
5. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

➤ **Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern**

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und -unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Die neue Gebührensatzung weist gegenüber der bisher gültigen Satzung vom 29.11.2013 deutlich höhere Gebührensätze aus.

Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass

- a) die Personalkosten (Bauhof, Friedhofswärter, Intern) sich in den vergangenen beiden Jahren um rd. 12 % erhöht haben. Insgesamt ist eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Aufwendungen um 3.709 € (2,2 %) von 167.381 € auf 171.090 € eingetreten.
- b) die herkömmliche Bestattungsform (Sargbestattung) weiter rückläufig ist. Durch die kürzere Ruhefrist bei den Urnenbestattungen fallen die Erträge aus der Vergabe der Grabnutzungsrechte entsprechend geringer aus.
- c) die Erträge aus der Vergabe bzw. Verlängerung von Wahlgräbern ebenfalls leicht rückläufig sind.

Unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihen- bzw. Wahlgräbern ab 2016 wie folgt festzusetzen:

Erwerb Nutzungsrecht	2014/2015	2016	Erhöhung
Reihengrab (Sarg)	1.190 €	1.390 €	200 €
Urnenreihengrab	790 €	930 €	140 €
Doppelwahlgrab (Sarg)	4.400 €	4.900 €	500 €
Urnen-doppelwahlgrab	2.900 €	3.500 €	600 €

➤ **Neu: Alternative Bestattungsformen:**

Die neue Gebührensatzung sieht bei einem pflegefreien Urnengemeinschaftsgrab eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe wie bei einem Urnenreihengrab (930 €) vor.

Bei einem halbanonymen Urnengrab in besonderer Lage (Baumgräber) wird die Gebühr für die Verleihung der Nutzungsrechte auf 620 € (2/3 der Gebühr für ein Urnenreihengrab) reduziert.

Die Grabpflegekosten wurden wie folgt ermittelt:

a) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Platte:

Jährlicher Aufwand: 3 Std. Friedhofswärter x 24 € = 72 € : 12 Gräber = 6 € x 20 Jahre Ruhefrist = **120 €**

b) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabliegekissen:

Jährlicher Aufwand: 3 Std. Friedhofswärter x 24 € = 72 € : 6 Gräber = 12 € x 20 Jahre Ruhefrist = **240 €**

c) Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber:

Jährlicher Aufwand: 10 Std. Friedhofswärter x 24 € = 240 € für ein Grabfeld mit 30 Urnen x 20 Jahre Ruhefrist = **160 €**

d) Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel (Friedhof Höfen)

Jährlicher Aufwand: 10 Std. Friedhofswärter x 24 € = 240 € für ein Grabfeld mit 24 Urnengräbern x 20 Jahre Ruhefrist = **200 €**

➤ **Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern**

Aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens ist auch der Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung seit einigen Jahren rückläufig. Für die Kalkulation 2016 wird ein Erwerb von 5 neuen Doppelwahlgräbern (Sargbestattung) und 9 neuen Doppelwahlgräbern (Urnbestattung) zugrunde gelegt.

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2014/15	Einzelwahlgrab (Sarg)	2.200 €	1	2.200 €
2014/15	Doppelwahlgrab (Sarg)	4.400 €	5	22.000 €
2014/15	Urneneinzelwahlgrab	1.450 €	1	1.450 €
2014/15	Urnendoppelwahlgrab	2.900 €	10	29.000 €
<b>2014/15</b>	<b>kalk. Erträge</b>			<b>54.650 €</b>
2016	Einzelwahlgrab (Sarg)	2.450 €	1	2.450 €
2016	Doppelwahlgrab (Sarg)	4.900 €	5	24.500 €
2016	Urneneinzelwahlgrab	1.750 €	1	1.750 €
2016	Urnendoppelwahlgrab	3.500 €	9	31.500 €
<b>2016</b>	<b>kalk. Erträge</b>			<b>60.200 €</b>

#### ➤ Bestattungsgebühren

Auch hier ergeben sich aus der aktuellen Kalkulation höhere Gebührensätze, die auf die gestiegenen Personalkosten sowie bei den „Sargbestattungen“ auf eine Korrektur bei den kalkulatorischen Kosten (die jährliche Abschreibung für die Sargsenkapparate und Friedhofswagen war irrtümlich nicht berücksichtigt worden) zurückzuführen sind.

Bestattungsgebühren	2014/15	2016	Erhöhung
Reihengrab (Sarg)	430 €	480 €	50 €
Urnenreihengrab	210 €	200 €	- 10 €
Doppelwahlgrab (Sarg)	520 €	580 €	60 €
Urnendoppelwahlgrab	270 €	260 €	- 10 €

Der „Samstagszuschlag“ wurde in der neuen Gebührensatzung, nachdem er seit 1990 unverändert geblieben ist, von 50 € auf 75 € angehoben (Lfd. Nr. 26 des Gebührentarifs).

#### ➤ Benutzung der Friedhofskapellen

Nach der Kalkulation für das Jahr 2016 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Friedhofskapellen um 9.682 € auf 30.681 € verringert. Dies ist im Wesentlichen auf die Reduzierung des kalk. Zinssatzes sowie geringere Unterhaltungs-/Bewirtschaftungskosten zurückzuführen. Hier stellen aber nach wie vor die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 21.214 € (69 %) den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Aufgrund der veränderten Bestattungskultur (der Anteil der Urnen-/Aschebeisetzungen beträgt inzwischen über 70 %) erscheint die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auf den städt. Friedhöfen nicht mehr realistisch.

Diese Thematik wurde auch bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. ab 2014 eine Reduzierung von derzeit 7 Trauerhallen im Stadtgebiet auf 4 durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Für die Benutzung der Friedhofskapelle unterbreitet die Verwaltung zwei Vorschläge hinsichtlich der Gebührenfestsetzung:

### **Alternative A - bisherige Festsetzung -**

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle war bisher nach der Dauer der Inanspruchnahme wie folgt gestaffelt:

a) bei einer Aufbahrungszeit von 1 Tag	180 €
b) bei einer Aufbahrungszeit von 2 Tagen	340 €
c) bei einer Aufbahrungszeit von 3 und mehr Tagen	480 €
d) Nutzung der Friedhofskapelle/Vorplatz am Tag der Beisetzung	120 €

Bei einer Fortsetzung der bisherigen Praxis sieht die Verwaltung lediglich bei der unter **d)** festgesetzten Gebühr Spielraum für eine - schrittweise - Anhebung auf 180 € (gleicher Gebührensatz wie bei der Aufbahrung für 1 Tag).

sowie als **Alternative B** die Festsetzung einer

a) Gebührenpauschale für die Aufbahrung (unabhängig von der Nutzungsdauer)	390 €
b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle/Vorplatz am Tag der Beisetzung (50 %)	195 €

### **Neue Gebührentarife:**

- Bei vorzeitig eingeebneten Grabstätten wird eine Pflegegebühr von 30 € je Grabstelle/Jahr eingeführt (Ifd. Nr. 29 des Gebührentarifs).
- Erstmals sieht die Gebührensatzung auch eine Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales bzw. einer Grabeinfassung von 20 € vor (Ifd. Nr. 30 des Gebührentarifs).
- Für die Anbringung eines Namensschildes einschl. Gravur an einer Gedenkstätte bei halbanonymer Urnenbestattung bzw. bei einer Ascheverstreung wird eine Gebühr von 40 € erhoben ( Ifd. Nr. 31 des Gebührentarifs).

Um zu verdeutlichen, wie sich die Gebührenerhöhung auf die verschiedenen Grabarten auswirkt, ist die Gebührenentwicklung für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Urnenbestattung) in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2014/15	2016	2014/15	2016
Erwerb Nutzungsrecht	1.190 €	1.390 €	4.400 €	4.900 €
Bestattung	430 €	480 €	520 €	580 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	480 €	480 €	480 €	480 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>2.100 €</b>	<b>2.350 €</b>	<b>5.400 €</b>	<b>5.960 €</b>
Erhöhung:		<b>11,9 %</b>		<b>10,4 %</b>

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnenwahlgrab	
	2014/15	2016	2014/15	2016
Erwerb Nutzungsrecht	790 €	930 €	2.900 €	3.500 €
Bestattung	210 €	200 €	270 €	260 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	120 €	150 €	120 €	150 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>1.120 €</b>	<b>1.280 €</b>	<b>3.290 €</b>	<b>3.910 €</b>
Erhöhung:		<b>14,3 %</b>		<b>18,8 %</b>

5. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Gebührensatzung auf der Grundlage der vorliegenden Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen zu beschliessen.

#### **B. RECHTSLAGE:**

1. Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i GO NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Monschau (§ 10 Abs. 1) zuständig für die satzungsgemäße Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.
2. Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.
3. Im Rahmen der neuen Friedhofssatzung hat sich Anpassungsbedarf bei den Gebührentatbeständen/-sätzen ergeben. Dieser ist auch unterjährig möglich, da Friedhofsgebühren – anders als z.B. Abwasser-, Abfall- oder Straßenreinigungsgebühren keine Jahresgebühren darstellen.

**C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

1. Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation einen ausreichenden Deckungsgrad des Produktes "Friedhofs- und Bestattungswesen" im Haushaltsjahr 2016.
2. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2016:

	Erträge:	Aufwendungen:
Erwerb Nutzungsrechte	169.280 €	171.090 €
Bestattungsgebühren	37.040 €	36.970 €
Benutzung Friedhofskapelle	17.850 €	21.477 €
Aschestreufeld	3.440 €	3.473 €
Summe Erträge/Aufwendungen	227.610 €	233.010 €
<b>Deckungsgrad/Unterdeckung:</b>		<b>97,7 % / 5.400 €</b>



(Ritter)  
Bürgermeisterin


**Anlagen**

- ❖ Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2016
- ❖ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom

## Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ab 01.01.2016

### 1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

#### 1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2011	=	1.882,00 Std.	
2012	=	1.860,00 Std.	
2013	=	1.357,25 Std.	
2014	=	1.617,25 Std.	
2015	=	934,00 Std.	
Gesamtstunden:	=	7.650,50 Std.	: 5 = 1.530,00 Std.

Der Verrechnungssundensatz eines städtischen Arbeiters betrug nach dem Jahresabschluss 2015 = 33,69 €

Aufgrund eingetretener/zur erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2016 dieser Satz mit einem Aufschlag von 3% hochgerechnet = + 1,01 €

Verrechnungssundensatz 2016: 34,70 €

Danach sind Personalkosten in Höhe von 53.091 € anzusetzen (1.530 Std. x 34,70 €)

Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter  
Personalkostenansatz 2016 54.186 €  
. / . Aschestreufeld Mützenich (10.543 € x 15 % = 1.581 €) 52.605 €

#### 1.2 Interne Leistungsverrechnungen

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen  
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000;  
(91.913 € . / . 54.186 € -Friedhofswärter-) 37.727 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	755 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	3.018 €
30 % Beisetzung	11.318 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>22.636 €</u>
	37.727 €



### 1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2016:

Sachk.	Art des Aufwands	2012	2013	2014	Insgesamt	Ansatz 2016
521100	Unterhalt. Grundstücke	5.809 €	6.428 €	6.212 €	18.449 €	6.150 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	227 €	2.109 €	801 €	3.137 €	1.046 €
524111	Wasser/Abwasser	1.298 €	1.533 €	877 €	3.708 €	1.236 €
524112	Stromkosten	681 €	729 €	1.225 €	2.635 €	878 €
524115	Grundbesitzabgaben	191 €	149 €	119 €	459 €	153 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	2.024 €	3.046 €	1.598 €	6.668 €	2.223 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	6.394 €	5.310 €	4.579 €	16.283 €	5.428 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	345 €	1.467 €	307 €	2.119 €	706 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	151 €	11 €	177 €	339 €	113 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	959 €	559 €	2.521 €	4.039 €	1.346 €
543911	GWG >410 €	39 €	92 €	1.790 €	1.921 €	640 €
					59.757 €	19.919 €

### 1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

### 1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2015) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2016
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	64.277 €	3.638 €	60.639 €
Grünflächen	58.546 €	27.852 €	586 €	27.266 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Rasenmäher*	7.000 €	3.500 €	875 €	3.500 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	3.839 €	548 €	3.291 €
Summe:	455.407 €	257.681 €	7.096 €	252.909 €

\* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei  
einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

252.909 €  
\* 4,5 %

**Zinsen**

**11.381 €**

## 1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahnhalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum

Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel würde der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2016 in Höhe von 30.681 € (Ermittlung siehe Ziffer 3) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	= 21.477 €
<b>30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung</b>	<b>= 9.204 €</b>
	30.681 €

## 1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand (52.605 € + 53.132 €)	105.737 €
Interne Verrechnungen	22.636 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	20.000 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.200 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	9.204 €
Abschreibung Anlagevermögen	7.096 €
Kalkulatorische Zinsen	11.381 €
Anteil Geräte/Bewirtschaftung Streufeld	-159 €
<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>180.095 €</b>
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	<u>9.005 €</u>
<b>Gebührenrelevanter Aufwand:</b>	<b>171.090 €</b>

### A) **Wahlgräber**

Wahlgrabvergaben der Jahre 2011 - 2015:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2011	2	1	6	13	52.250 €	9.452 €
2012	1	-	4	7	31.100 €	3.127 €
2013	-	1	7	5	45.800 €	6.930 €
2014	-	-	1	8	27.600 €	8.710 €
2015	1	-	6	12	63.400 €	15.098 €
<b>Gesamt:</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>45</b>	<b>220.150 €</b>	<b>43.317 €</b>
<b>Durchschnittlicher Ertrag/Jahr:</b>					<b>44.030 €</b>	<b>8.663 €</b>

### Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2016:

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.450 €	2.450 €
Doppelwahlgrab	Sarg	5	4.900 €	24.500 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.750 €	1.750 €
Doppelwahlgrab	Urne	9	3.500 €	31.500 €
			Insgesamt:	60.200 €

### **Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):**

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2011 - 2015 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2016 mit einem Betrag von rd.10.400 € (43.317 € : 5 Jahre = 8.663 € x 1,20) gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2016 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	60.200 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	<u>10.400 €</u>
➤ <b>Summe Erträge</b>	<b>70.600 €</b>

### **B) Reihengräber/Urnengräber**

#### **Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:**

Bestattungsform	Anzahl Bestattungen	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	Pflegeaufwand	Erträge
<b>Sargbestattung</b>					
Reihengrab	25	1.390 €			34.750 €
<b>Urnenbestattung</b>					
Reihengrab	45		930 €	0 €	41.850 €
Pflegefreie Grabanlage mit Platte (12 Gräber)	10		930 €	120 €	10.500 €
Pflegefreie Grabanlage mit Grabliegekissen (6 Gräber)	5		930 €	240 €	5.850 €
Pflegefreie Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel	3		930 €	200 €	3.390 €
Halbanonyme Urnengräber in besonderer Lage (Baumgräber)	3		620 €	160 €	2.340 €
<b>Gesamtertrag</b>					<b>98.680 €</b>

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt:

**171.090 €**

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	98.680 €
➤ Wahlgräber	<u>70.600 €</u>

**Erträge insgesamt: 169.280 €**

## 2. Bestattungsgebühren

### 2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2016 werden für die Kalkulation 131 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 36, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 87 und der Anzahl der Ascheverstreungen mit 8 berücksichtigt.

#### 2.1 Personalaufwand im Rahmen der Beisetzung:

<u>Bestattungsform</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Zeitaufwand/</u> <u>Grabaushub</u>	<u>Verrechnungs-</u> <u>stunde 2016</u>	<u>Aufwand/</u> <u>Grab</u>	<u>Gesamtaufwand</u>
<b>Sargbestattung:</b>	<b>36</b>				
Reihengrab	25	8,5	34,70 €	294,95 €	7.373,75 €
Wahlgrab	11	11,5	34,70 €	399,05 €	4.389,55 €
<b>Urnenbestattung:</b>	<b>87</b>				
Reihengrab	66	3	34,70 €	104,10 €	6.870,60 €
Wahlgrab	21	5	34,70 €	173,50 €	3.643,50 €
<b>Gesamtaufwand:</b>					<b>22.277,40 €</b>

### 2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen  
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000;  
(91.913 € ./. 54.186 € -Friedhofswärter-) 37.727 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	755 €
8 % Leichenhalle	3.018 €
<b>30 % Bestattung</b>	<b>11.318 €</b>
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>22.636 €</u>
	37.727 €

### 2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2016 wie folgt berechnet:

131	Bestattungen insgesamt
./. 87	Urnenbeisetzungen
./. 8	Ascheverstreungen
<u>./. 2</u>	erforderliche Handausschachtungen
34	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 34 Bestattungen x 1,5 Betriebsstunde x 18,00 € = 918 € angesetzt.

### 2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird (Stand 31.12.2015 Anlagenachweise):

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Sargsenkgeräte	12.600 €	6.300 € *	970 €
Friedhofswagen	7000 €	3.500 € *	350 €
Minibagger (10 % der AK für Bestattungen)	5.483 €	3.839 €	548 €
. / . Abschreibung 2016		548 €	
<b>Anlagevermögen</b>	<b>25.083 €</b>	<b>13.091 €</b>	<b>1.868 €</b>

\* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen: 589 €

## 2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	22.277 €
Interne Verrechnung	11.318 €
Grabaushub Minibagger	918 €
Abschreibung	1.868 €
kalkulatorische Zinsen	589 €
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>36.970 €</b>

### A) Wahlgräber (Sargbestattung)

11,5 Arbeitsstunden x 34,70 € (Verrechnungsstunde)	399,05 €
Interne Leistungsverrechnung (11.318 € : 125 Bestattungen)	90,54 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten :36 (nur Sargbestattungen)	93,75 €
	<u>583,34 €</u>
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>580,00 €</b>

### B) Reihengräber

8,5 Arbeitsstunden x 34,70 € (Verrechnungsstunde)	294,95 €
Interne Leistungsverrechnung (11.318 € : 125 Bestattungen)	90,54 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 36 (nur Sargbestattungen)	93,75 €
	<u>479,24 €</u>
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>480,00 €</b>

### C) Urnenwahlgräber

5 Arbeitsstunden x 34,70 € (Verrechnungsstunde)	173,50 €
Interne Leistungsverrechnung (11.318 € : 125 Bestattungen)	90,54 €
	<u>264,04 €</u>
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>260,00 €</b>

## D) Urnenreihengräber

3 Arbeitsstunden x 34,70 € (Verrechnungsstunde)	104,10 €
Interne Leistungsverrechnung (11.318 € :125 Bestattungen)	<u>90,54 €</u>
	194,64 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>200,00 €</b>

## 2.6 Erträge:

➤ 11 Wahlgräber	x 580 € =	6.380 €
➤ 25 Reihengräber	x 480 € =	12.000 €
➤ 21 Urnenwahlgräber	x 260 € =	5.460 €
➤ 66 Urnenreihengräber	x 200 € =	<u>13.200 €</u>
➤ <b>Insgesamt:</b>		<b>37.040 €</b>

## 3. Friedhofskapellen:

### 3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden (Auflösung Sammelnachweis):

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	Mittelwert
Stunden	26,25	26,25	7,75	2,5	12,25	15,00

15 Arbeitsstunden x 34,70 € (Interne Verrechnungsstunde) 520,50 €

**Personalaufwendungen: 521,00 €**

### 3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen  
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000;  
(91.913 € . / . 54.186 € -Friedhofswärter) 37.727 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	755 €
<b>8 % Leichenhalle</b>	<b>3.018 €</b>
30 % Bestattung	11.318 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>22.636 €</u>
	37.727 €

### 3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2011 - 2015 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt:	mittlerer Wert
15.527* €	6.525 €	2.763 €	2.765 €	1.974 €	29.554 €	5.911 €

\*Rep. und Anstrich Fenster/Türen LH Höfen: 6.000 €  
Rep. Dach- und Wandbekleidung LH Monschau: 1.800 €  
7.800 €

### 3.4 Kalkulatorische Kosten

Für die Friedhofskapellen wurde nachstehendes Anlagevermögen erfasst:

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Baukosten	584.912 €	361.827 €	5.849 €
Abschreibung 2016		5.849 €	
<b>Insgesamt:</b>	<b>584.912 €</b>	<b>355.978 €</b>	<b>5.849 €</b>

Restbuchwert	355.978 €
Abzugskapital (Zuweisungen Dritter) zu verzinsender Betrag	- 14.521 € 341.457 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:	341.457 €
	* 4,50 %
Zinsen	15.365 €

### 3.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

- Personalkosten	521 €
- Interne Verrechnungen	3.018 €
- Sachausgaben	5.911 €
- Kalkulatorische Kosten :     Zinsen	15.365 €
Abschreibung	<u>5.849 €</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten:	30.681 €

bei kalkulierten 36 Friedhofshallenbenutzungen pro Jahr  
wären als Benutzungsgebühr 852 €

Die Trauerhallen erfüllen neben der hauptsächlichen Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel verteilt der Aufwand sich wie folgt:

➤ 70 % für Aufbahrung/Beisetzungsfeierlichkeiten	=	21.477 €
➤ 30 % für die Friedhofsunterhaltung	=	<u>9.204 €</u>
		30.681 €

Bei einer angenommenen Trauerhallenbenutzung von 36 Fällen im kommenden Jahr würde sich rechnerisch eine Benutzungsgebühr von rd. 597 € (21.477 € : 36) ergeben.

Eine Gebührenfestsetzung in dieser Höhe wäre nach Auffassung der Verwaltung allerdings nicht mehr vertretbar und würde zudem einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme der Aufbahrungshallen zur Folge haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, nur die Gebührensätze für die Nutzung des Vorplatzes bzw. der Friedhofskapelle am Tag der Beisetzung (Urnenbeisetzung) anzuheben und die Gebührensätze für die Nutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung) nicht zu erhöhen.

## Kalkulierte Erträge:

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (Urnenbeisetzung)	150 €	21	3.150 €
1 Tag	180 €	4	720 €
2 Tage	340 €	3	1.020 €
3 Tage und mehr	480 €	27	12.960 €
<b>Erträge insgesamt:</b>			<b>17.850 €</b>

\*\*\*Mittelwert 2013/2014

## 4. Aschestreufeld (auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes in Mützenich)

=====

### 4.1 Kalkulatorische Kosten

Grundstücksfläche 75 m<sup>2</sup> x 6,00 € \* = 450,00 €  
\*Grundstückswert 2 € je m<sup>2</sup> + 4 € je m<sup>2</sup> (für Aufwuchs und Bepflanzung)

Errichtung der Gedenkstätte

Anschaffungswert (1.974 €) / Restbuchwert (1.623 €)			
Abschreibung (2%)	=	39,00 €	
kalk. Zinsen (4,5 % Restbuchwert)	=	<u>73,00 €</u>	
	=	112,00 €	112,00 €

### 4.2 Kosten der Friedhofspflege

Die Lohnkosten des Friedhofswärters werden für 2016 mit 10.543 €  
angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den  
Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von 1.054 €  
11.597 €

Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. Anteilige Kosten für die  
allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige  
Kosten des Friedhofswärters von 15 % von 11.597 € zugrunde gelegt  
1.740,00 €

### 4.3 Interne Leistungsverrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen  
Personalkostenansatz 2016 Kostenstelle: 553-01-000;  
(91.913 € . / . 54.186 € -Friedhofswärter-) 37.727 €

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

2 % Aschestreufeld Mützenich	755 €	755,00 €
8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle	3.018 €	
30 % Bestattungsgebühren	11.318 €	
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>22.636 €</u>	
	37.727 €	



<b>4.4</b>	Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 12 Verrechnungsstunden à 34,70 € zugrunde gelegt	<u>416,40 €</u>
	<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>3.473,40 €</b>
<b>4.5</b>	Als Kalkulationsgrundlage werden 8 Ascheverstreungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreung in Höhe von (3.473,40,40 € : 8 ) ergibt.	434,17 €
	<b>Vorgeschlagener Gebührensatz:</b>	<b>430,00 €</b>

## 5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2013	2014/15	2016	Erhöhung:
<b>Verleihung Nutzungsrechte:</b>				
Reihengrab /-kammer	1.010 €	1.190 €	1.390 €	16,80%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.100 €	2.200 €	2.450 €	11,40%
Doppelwahlgrab /-kammer	4.200 €	4.400 €	4.900 €	11,40%
Urnenreihengrab	670 €	790 €	930 €	17,70%
Urneneinzelwahlgrab	1.300 €	1.450 €	1.750 €	20,70%
Urnendoppelwahlgrab	2.600 €	2.900 €	3.500 €	20,70%
Aschestreifeld	340 €	340 €	430 €	26,50%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Platte			1.050 €	
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabliegekissen			1.170 €	
Pflegefreie Urnengrabstätte mit lieg. Gedenktafel			1.130 €	
Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber			780 €	
<b>Bestattungsgebühren:</b>				
Reihengrab /-kammer	410 €	430 €	480 €	11,60%
Wahlgrab /-kammer	500 €	520 €	580 €	11,50%
Urnenreihengrab	210 €	210 €	200 €	-4,80%
Urnenwahlgrab	270 €	270 €	260 €	-3,70%
<b>Nutzung Friedhofskapelle:</b>				
1 Tag	160 €	180 €	180 €	0,00%
2 Tage	320 €	340 €	340 €	0,00%
ab 3 Tage	480 €	480 €	480 €	0,00%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	100 €	120 €	150 €	25,00%

Aufgestellt:

  
(Müller)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau (Gebührensatzung für die Friedhöfe)**  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) wer die Leistung beantragt
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen Erklärung übernommen hat
  - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW s. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. dessen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Monschau zu leisten.

**§ 4**  
**Verlängerung von Nutzungsrechten**

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird jeweils für ein volles Jahr berechnet.

**§ 5  
Gebührensätze**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	580,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.390,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.390,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	465,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	930,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	930,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.130,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.050,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.170,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	780,00 €
11	Aschenbeisetzung - ohne Urne	430,00 €
	<b>Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigen-/Urnengrabstätten</b>	
12	Einzelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.450,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	61,25 €
13	Doppelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.900,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	122,50 €
14	Jede weitere Grabstelle (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.450,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	61,25 €
15	Tiefenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.900,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	122,50 €

16	Einzelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	2.450,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	98,00 €
17	Doppelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	4.900,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	196,00 €
18	Urneneinzelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	1.750,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	58,33 €
19	Urnendoppelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	3.500,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	116,66 €
	<b>Bestattungsgebühren</b>	
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	580,00 €
23	Urnenbeisetzung	200,00 €
24	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	260,00 €
25	Zuschlag auf die Gebühr der Pos. 20 – 24 bei Bestattungen an Samstagen	75,00 €
	<b>Benutzung der Aufbahrungshallen</b>	
26	a) 1 Tag	180,00 €
	b) 2 Tage	340,00 €
	c) 3 und mehr Tage	480,00 €
27	Nutzung der Friedhofskapelle einschl. Vorplatz am Tag der Beisetzung (bei Urnenbeisetzungen)	150,00 €
	<b>Sonstige Gebühren</b>	
28	Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen	20,00 €
29	Gebühr für die Pflege vorzeitig eingeebneter Grabstellen je Grabstelle/Jahr	30,00 €
30	Namensschild für Gedenkstein einschl. Gravur und Anbringen bei halbanonymer Urnenbestattung bzw. Ascheverstreung	40,00 €

**§ 6**

**Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen**

Die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden im Bedarfsfalle jeweils nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand festgesetzt.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 01.01.1989 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 29.12.2013, außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Monschau vom ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Die Bürgermeisterin

(Ritter)